



Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der CISS TDI GmbH

1. Anerkennung von Lieferbedingungen

Verträge für Lieferungen und Arbeiten kommen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Bedingungen zustande. Sie werden durch Auftragserteilung oder Abnahme der Lieferung anerkannt. Abweichende Bedingungen des Abnehmers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns in jedem Falle unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Alle mündlichen, telegrafischen oder telefonischen Abmachungen bedürfen - um bindend zu sein - unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Angebot und Bestellung

Unsere Angebote sind freibleibend in Bezug auf Preis, Liefermöglichkeit und Lieferfristen. Soweit auf dem Angebot nicht ausdrücklich vermerkt, gilt eine Bindefrist von 30 Tagen. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt in jedem Falle vorbehalten. An die CISS TDI GmbH erteilte Aufträge werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch die CISS TDI GmbH rechtsverbindlich. Dasselbe gilt für Auftragsänderungen und -ergänzungen.

3. Patent- und Urheberrechte

An Studien, Beschreibungen, Entwürfen der gesamten Software und Daten und ähnlichen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Ohne unsere schriftliche Einwilligung dürfen sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Das Kopieren ist ohne unsere ausdrückliche Einwilligung ebenfalls untersagt. Auf unser Verlangen hin sind sie unverzüglich an uns zurückzugeben.

4. Lieferung, Lieferfristen und Gefahrübergang

Genannte Lieferfristen und -termine gelten ausschließlich als annähernd, sofern sie nicht schriftlich und ausdrücklich als Fixtermin bestätigt sind. Teillieferungen und -leistungen durch die CISS TDI GmbH sind zulässig.

Bei von der CISS TDI GmbH nicht zu vertretender Nichtbelieferung bzw. nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Belieferung durch den Lieferanten ist die CISS TDI GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Gerät die CISS TDI GmbH in Verzug, ist der Besteller berechtigt, schriftlich eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag hinsichtlich der Lieferung und Leistung zurückzutreten, bei der sich die CISS TDI GmbH in Verzug befindet; in diesem Fall ist der Besteller für bereits erbrachte Teillieferungen nur dann ebenfalls zum Rücktritt berechtigt, wenn dieser den Wegfall des Interesses an der Teillieferung nachweist. Lieferung und Versand, einschließlich etwaiger Rücksendungen, erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Ware die CISS TDI GmbH verlässt. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so geht die Gefahr bereits ab dem Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Fracht-, Verpackungs- und Versicherungskosten sowie etwaige Lagerkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

Änderungen der technischen Spezifikation bleiben vorbehalten. Die CISS TDI GmbH ist im übrigen berechtigt, auch andere als die bestellte Ware zu liefern, wenn die technische Spezifikation gleich ist oder nur unwesentlich von der Bestellung abweicht, sofern der Preis gleich oder - bei technisch höherwertig spezifizierter Ware - nur geringfügig höher ist.

5. Standard-Software

Standard-Software, Datenprodukte und sonstige von der CISS TDI GmbH vertriebene Software- und Datenprodukte von Drittfirmen werden ausschließlich zu den Lizenzbedingungen der Drittfirma überlassen; die Einräumung der Lizenzrechte erfolgt namens und im Auftrag der Drittfirma. Die CISS TDI GmbH garantiert, zum Vertrieb berechtigt zu sein.

6. Preise

Alle Preise verstehen sich ab Sitz unserer Gesellschaft zuzüglich jeweils bei Lieferung geltender Umsatzsteuer. Kosten der Verpackung und Fracht trägt der Käufer.

Die CISS TDI GmbH berechnet die per Datum der Auftragsbestätigung oder, falls eine solche nicht vorliegt, am Tag der Abholung bzw. des Versandes geltenden Preise in EUR. Zuschläge zum Preis, die die CISS TDI GmbH zu entrichten hat, werden ebenfalls berechnet.

Treten bei Aufträgen mit einer vorgesehenen Lieferfrist ab 4 Monate oder bei Sukzessivlieferungsvereinbarungen (unabhängig von Lieferfristen) nach Auftragsbestätigung und vor Lieferung erhebliche Erhöhungen der Beschaffungskosten von der CISS TDI GmbH (auch durch Wechselkursänderungen) ein oder werden die vom Hersteller empfohlenen Preise erheblich erhöht, ist die CISS TDI GmbH zur entsprechenden Preisanhebung, der Käufer dagegen - unter Ausschluss weitergehender Rechte - zum Rücktritt berechtigt. Als erheblich gelten Erhöhungen ab 5% bezogen auf den Nettopreis.

Festpreise müssen schriftlich und ausdrücklich als solche vereinbart werden; auch in diesen Fällen gelten sie nicht für Nachbestellungen und bei (jeder) nachträglichen Änderung von Liefermengen und -fristen durch den Besteller.

7. Zahlungsbedingungen

Rechnungen der CISS TDI GmbH sind bei Erhalt sofort fällig; im übrigen gelten die in der Auftragsbestätigung oder Rechnung ausgewiesenen Zahlungsziele. Hiervon abweichende Regelungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

Vertreter sind zum Inkasso, außer durch Verrechnungsscheck, nicht befugt. Bei Überweisung und im Zweifel nur erfüllungshalber angenommenen anderen Zahlungsmitteln, hat erst die vorbehaltlose Gutschrift auf einem Konto der CISS TDI GmbH schuldbefreiende Wirkung. Zahlungen werden auch bei anderslautender Bestimmung des Kunden nach Wahl der CISS TDI GmbH auf bestehende Forderungen angerechnet. Wechsel werden von der CISS TDI GmbH nicht angenommen.

Skonti sind in unserer Kalkulation nicht vorgesehen, daher berechtigt vorzeitige Zahlung nicht zum Abzug.

Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 1,25% pro Monat.

Wenn infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, Systeme nicht abgeliefert oder in Betrieb gesetzt werden können, so muss die Zahlung geleistet werden, als wenn Lieferung, Montage oder Inbetriebnahme zur vorgesehenen Zeit erfolgt wären. Rechnungen für Einsatz vor Ort sind nach Zustellung sofort fällig. Die Aufrechnung einer Rechnung gegenüber der CISS TDI GmbH ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Unter Kaufleuten ist eine Leistungsverweigerungs- oder ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber der CISS TDI GmbH ausgeschlossen.

Die CISS TDI GmbH ist berechtigt, die Bonität von Kunden mit den allgemein üblichen Mitteln zu überprüfen; er-



geben sich dabei Zweifel an der Bonität des Kunden oder tritt sonst eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Geschäftspartners ein, ist die CISS TDI GmbH berechtigt, gewährte Zahlungsziele zu widerrufen und weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen. Gewährte Zahlungsziele werden hinfällig und alle Ansprüche der CISS TDI GmbH sofort fällig, wenn der Geschäftspartner Schecks oder Lastschriften aufgrund CISS TDI GmbH gewährter Einzugsermächtigung mangels Deckung nicht einlöst oder durch Widerspruch zurückgibt, Konkurs oder Vergleich anmeldet, oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt wird; in solchen Fällen ist die CISS TDI GmbH auch berechtigt, bereits gelieferte Ware sicherungshalber zurückzuholen.

8. Gewährleistung

Die CISS TDI GmbH haftet für Mängel an der Ware, einschließlich des Fehlens zugesicherter Eigenschaften und Lieferung nicht vertragsmäßiger Ware, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen: Rügen von Mängeln einschließlich Mengenabweichungen, ausgenommen solche gemäß Ziffer 6., sind vom Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach Empfang der Ware schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch unter konkreter Bezeichnung des Mangels gegenüber der CISS TDI GmbH geltend zu machen, berechtigten den Besteller aber nicht zur Zurückhaltung der Rechnungsbeträge. Bei Auftreten von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung sofort einzustellen.

Gleiches gilt für nachgebesserte oder ersatzweise gelieferte Ware; im Fall der Nachbesserung durch die CISS TDI GmbH werden die ursprünglichen Gewährleistungspflichten nicht gehemmt oder unterbrochen.

Unsere Gewährleistung beschränkt sich nach unserer Wahl auf den Ersatz des mangelhaften Gegenstandes oder auf die Vergütung des Fakturenwertes des nicht ersetzten Gegenstandes. Schadensersatzansprüche, gleich welcher Art, etwa für Kosten der Installation oder wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf die von uns gelieferten Gegenstände zurückzuführen sind, sind ausgeschlossen.

Leistet der Hersteller Garantie, so ist diese für den Umfang unserer Gewährleistung maßgebend. Insoweit treten wir sämtliche Herstellergarantien an den Besteller ab. Jede Gewährleistung unsererseits entfällt in solchen Fällen aber dann, wenn der Hersteller seinen Garantieverpflichtungen nicht nachkommt.

Die Gewährleistung erlischt bei der Vornahme von Änderungen an der Ware, gleichgültig welcher Art, bei ihrer Verwendung entgegen der technischen Kennzeichnung und bei der Rücksendung ohne fachgerechte Verpackung. Wir weisen darauf hin, dass die von uns vertriebenen Systeme u.U. im Ausland entwickelt und hergestellt werden. Diese Systeme sind nicht nach Kriterien deutscher Normen, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften überprüft und entsprechen diesen daher zum Teil nicht. Soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, sind wir bereit, auf Kundenwunsch und gegen Berechnung des Mehraufwandes, derartige Überprüfungen der betroffenen Systeme durchführen zu lassen. Rücksendungen von Ware im Fall von Mängelrügen sind nur zulässig mit vorheriger Zustimmung der CISS TDI GmbH. Rücksendungen sind durch konkrete Bezugnahme auf die jeweilige Rechnung der CISS TDI GmbH und die Mängelrüge zu kennzeichnen. Bei allen Rücksendungen geht die Gefahr auf die CISS TDI GmbH erst über bei ordnungsgemäßer Abnahme der Ware bei CISS TDI GmbH.

Eine Gewährleistung für die Brauchbarkeit der Ware zu dem vom Bezieher vorgesehenen Zweck wird nicht übernommen; dies gilt auch für Änderungen der Ware und ihrer Spezifikation durch den Hersteller. Insbesondere wird kei-

nerlei Gewährleistung dafür übernommen, dass Verfügungen über die Ware oder ihre Verwendung nicht durch staatliche Vorschriften (z.B. Embargobestimmungen oder Ausfuhrgenehmigungspflichten) in irgendeiner Weise behindert sind oder werden. Die CISS TDI GmbH übernimmt keine Haftung für die Verwendbarkeit der Waren zu dem vom Käufer beabsichtigten Einsatz.

Auskünfte, Ratschläge und Empfehlungen hinsichtlich Verwendbarkeit, Kompatibilität und sonstiger Leistungsmerkmale, soweit sie über die entsprechenden Angaben des Herstellers hinausgehen, sind für die CISS TDI GmbH nur verbindlich, wenn sie dem Käufer bzw. Interessenten schriftlich bestätigt wurden.

9. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum der CISS TDI GmbH (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher, auch streitiger Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, einschließlich Verzugszinsen und Rechtsfolgekosten.

Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für die CISS TDI GmbH als Hersteller im Sinne von § 950 BGB ohne die CISS TDI GmbH zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware.

Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung mit anderen Waren durch den Kunden steht der CISS TDI GmbH das Miteigentum an der neuen Sache oder Sachgesamtheit zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert anderer verwendeter Ware. Erlischt das Eigentum der CISS TDI GmbH durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware auf die CISS TDI GmbH; die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Ziffer.

Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr gegen Zahlung oder Vorbehalt des Eigentums (in mindestens verlängerter Form) und nur solange er nicht gegenüber der CISS TDI GmbH in Verzug ist, veräußern - im übrigen mit der Maßgabe, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß dieser Ziffer auf die CISS TDI GmbH übergehen. Der Kunde ist verpflichtet, Vorbehaltsware grundsätzlich gesondert zu verwahren.

Forderungen aus Veräußerung oder sonstige Verwertung von Vorbehaltsware werden bereits jetzt einschließlich aller Nebenrechte, gegebenenfalls anteilig, in jedem Falle aber vorrangig an die CISS TDI GmbH abgetreten. Der Umfang der abgetretenen Rechte bemisst sich nach der Höhe des Wertes der Vorbehaltsware (Ziffer 9). Beim Zusammentreffen mit Rechten Dritter entsprechend dieser Ziffer bemisst sich der Umfang der Rechte der CISS TDI GmbH nach dem Verhältnis des genannten Wertes zu dem vom Dritten rechtmäßig geltend gemachten Werten am Gesamtwert. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung oder sonstigen Verwertung bis zum jederzeit zulässigen Widerruf seitens der CISS TDI GmbH einzuziehen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Kunde in keinem Fall befugt. Auf Verlangen der CISS TDI GmbH ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung zu unterrichten und der CISS TDI GmbH die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20% bzw. den nach der Rechtsprechung jeweils zulässigen Prozentsatz, ist auf Verlangen des Kunden die CISS TDI GmbH im Umfang der Übersicherung zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl der CISS TDI GmbH verpflichtet.

Der Kunde ist in den in Ziffer 7 genannten Fällen verpflichtet, unverzüglich vorhandene Vorbehaltsware (ent-



sprechend dieser Ziffer) auszusondern und einschließlich der Ansprüche gemäß dieser Ziffer genau zu belegen. Darüber hinaus ist die CISS TDI GmbH in diesen Fällen zu Maßnahmen zur Wahrung und Realisierung ihrer Sicherungsrechte uneingeschränkt berechtigt, insbesondere Vorbehaltsware an sich zu nehmen und zu diesem Zweck auch durch Beauftragte die Geschäftsräume des Kunden zu betreten; Herausgabeverlangen, Inbesitznahme von Vorbehaltsware sowie die Geltendmachung von abgetretenen Forderungen und sonstiger Rechte sind ohne Rücktritt vom Vertrag zulässig.

10. Haftungsbeschränkung

Die CISS TDI GmbH haftet auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, einschließlich Verschulden bei Vertragsabschluß, positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie für leichte Fahrlässigkeit, jedoch nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch gesetzliche Vertreter und leitende Erfulungsgehilfen. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist die Haftung der CISS TDI GmbH, sofern nicht durch Vorsatz verursacht, für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen, jede Haftung auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nach den damals bekannten Umständen voraussehbaren vertragstypischen Schäden beschränkt, und verjähren alle Schadenersatzansprüche mit Ablauf von 6 Monaten seit Lieferung oder Erbringung der Leistung bzw. schadensverursachenden Handlung oder Unterlassung. Die CISS TDI GmbH haftet bei Verlust von Daten nur für den Aufwand ihrer Wiederherstellung und unter der Voraussetzung, dass der Kunde die Daten in maschinenlesbarer Form täglich gesichert hat.

Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleiben unberührt.

11. Exportkontrolle

Auch ohne Hinweise der CISS TDI GmbH sind im Zweifel sämtliche Waren ausfuhrgenehmigungspflichtig. Der Besteller anerkennt deutsche oder auch ausländische Exportkontrollbestimmungen und -beschränkungen und verpflichtet sich, solche Produkte oder technische Informationen weder direkt noch indirekt an Personen, Firmen oder in Länder zu verkaufen, exportieren, reexportieren, liefern oder anderweitig weiterzugeben, sofern dies gegen deutsche oder ausländische Gesetze oder Verordnungen verstößt, sowie vor dem Export von Produkten oder technischen Informationen, die er von der CISS TDI GmbH erhalten hat, sämtliche erforderlichen Exportlizenzen oder andere Dokumente einzuholen.

Der Besteller verpflichtet sich weiter, alle Empfänger solcher von der CISS TDI GmbH bezogener Produkte oder technischer Informationen in gleicher Weise zu verpflichten und über die Notwendigkeit, diese Gesetze und Verordnungen zu befolgen, zu informieren.

Der Besteller wird auf eigene Kosten sämtliche Lizenzen und Ex- und Importpapiere beschaffen, die zum Kauf und Wiederverkauf der bei der CISS TDI GmbH bestellten Produkte erforderlich sind.

12. Schlussbestimmungen

Der Kunde darf Rechte gegenüber der CISS TDI GmbH nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung übertragen. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Dies gilt auch für die Abrede auf Schriftlichkeit zu verzichten. Die CISS TDI GmbH und ihre verbundenen Unternehmen

nehmen Daten sämtlicher Geschäftspartner in Dateien auf und verarbeiten sie, worauf gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) hingewiesen wird.

Der Sitz der Firma ist 53489 Sinzig. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsbeziehungen zwischen der CISS TDI GmbH und Vollkaufleuten, juristischen Personen öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist 53489 Sinzig bzw. das Landgericht Koblenz. Es steht der CISS TDI GmbH jedoch frei, den Besteller an dem Sitz seiner Haupt- oder Zweigniederlassung zu verklagen.

Der Gerichtsstand 53489 Sinzig bzw. das Landgericht Koblenz gilt, soweit gesetzlich zulässig, auch für und gegen Geschäftspartner der CISS TDI GmbH, die ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch ohne internationale Abkommen über das Kaufvertragsrecht (EKG und EKAG).

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam; die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall durch eine entsprechende Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung bzw. des unwirksamen Teils möglichst nahe kommt.